

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2008

Nr. 2008/891

Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand sowie von Ambrosia und anderen invasiven Neophyten

1. Erwägungen

1.1 Feuerbrand

Die Bakterienkrankheit Feuerbrand ist für Kernobstbäume und anfällige Zierpflanzen hochansteckend und besitzt ein grosses Schadenpotenzial. Es besteht eine Melde- und Bekämpfungspflicht (Pflanzenschutzverordnung PSV, SR 916.20 vom 28.2.2001, Art. 27-29, 37 und Anhang 2). 1997 traten die ersten Feuerbrandfälle bei Zierpflanzen auf. In der Folge wurden mit grossem Aufwand hochanfällige Zierpflanzen gerodet. Bis 2007 verbreitete sich der Feuerbrand in der Deutschschweiz beinahe flächendeckend. Trotz rigoroser Rodungsmassnahmen konnte die Krankheit nicht wie angestrebt getilgt werden. Im Kanton Solothurn war 2007 das mit Abstand stärkste Befallsjahr, wodurch aufwändige Rodungen durchgeführt werden mussten.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist eine Tilgung des Feuerbrandes nicht mehr realistisch. Wir müssen in Zukunft mit der Krankheit leben lernen. Wir passen deshalb unsere Bekämpfungsstrategie wie folgt an:

Rigorese Rodungen werden nur noch in den Sicherheitszonen rund um die ausgeschiedenen Schutzobjekte verordnet. In allen anderen Gebieten soll je nach Situation gerodet werden oder versucht werden, den Feuerbrand mittels Rückschnitt einzudämmen. In erster Linie soll ein Gemeindeverantwortlicher die Situation beurteilen und Massnahmen empfehlen. Die Fachstelle für Obst- und Gemüsebau kann in Problemfällen beigezogen werden.

Der Kontrollaufwand für die Überwachung wird vom Bund zu 50 % rückvergütet.

1.2 Ambrosia und weitere invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, welche sich stark ausbreiten und Probleme verursachen können. Einige dieser invasiven Pflanzen bedrohen die Gesundheit von Mensch oder Vieh, andere beeinträchtigen Infrastrukturen wie Hochwasserdämme und wiederum andere bedrängen die einheimischen Pflanzen und Tiere in ihrem Lebensraum.

Da die möglichen Auswirkungen die Verantwortungsbereiche verschiedener Amtsstellen im Kanton Solothurn betreffen, wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachstellen gebildet, welche das weitere Vorgehen und mögliche Massnahmen diskutiert.

Wegen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen werden im Folgenden Ambrosia und weitere invasive Pflanzen gesondert betrachtet.

1.2.1 Ambrosia – das aufrechte Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*)

Ambrosia gibt in der Schweiz seit einiger Zeit zunehmend Anlass zur Sorge. Der Pollen dieser Pflanze wirkt hochgradig allergen und kann die Volksgesundheit gefährden. Um die Einschleppung und Ausbreitung von Ambrosia frühzeitig zu unterbinden, wird sie vom Bund zur melde- und bekämpfungspflichtigen Pflanze erklärt (Pflanzenschutzverordnung PSV, SR 916.20 vom 28.2.2001, Art. 27–29, 37 und Anhang 10).

Ambrosia gelangt hauptsächlich durch Vogelfutter in die Hausgärten. Die Ausbreitung erfolgt aber auch durch menschliche Aktivitäten wie Landwirtschaft, Verkehr (Strasse und Bahn) sowie Bautätigkeit. Entsprechend ist sie vereinzelt auf Feldern, öffentlichen Anlagen (Schulen, Parks usw.), an Strassenrändern, Bahndämmen, in und um Kiesgruben, auf Industriearealen, Schutt- und Holzlagerplätzen sowie auf privaten Kompostplätzen zu finden.

Mit einem gemeinsamen Engagement von Gemeinden, Strassenunterhaltsdiensten, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Privatpersonen kann zum jetzigen Zeitpunkt eine kostengünstige und wirksame Bekämpfung von Ambrosia erreicht werden.

Die möglichen Standorte von Ambrosia können bezüglich Zuständigkeit für die Kontrollen und die Bekämpfung in vier Kategorien unterteilt werden:

Standorte	Zuständigkeit Kontrolle	Zuständigkeit Bekämpfung
Hausgärten	Kontrolleure ¹ überprüfen Befallsmeldungen	Eigentümer
Strassenränder und Böschungen	zuständiger Strassenunterhaltsdienst	
Ödland ²	Gemeindeverantwortliche ¹ kontrollieren diese Standorte und überprüfen Befallsmeldungen	Eigentümer, Bewirtschafter oder Gemeinden
Landwirtschaftliches Kulturland	Bewirtschafter, Kontrolleure ¹ überprüfen Befallsmeldungen	Bewirtschafter

¹Von der Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau ausgebildete Personen

²Ödland: Gruben, Humusdeponien, ewige Baustellen, verlassene Industriegebiete

Im Jahr 2006 und 2007 wurde die Bevölkerung des Kantons Solothurn mittels Faltblatt "Ambrosia – Bedrohung für Gesundheit und Biodiversität" über die Problematik informiert und angewiesen, Fundorte zu melden. Die Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau hat 13 Kontrolleure für die Gemeinden und Privatpersonen sowie insgesamt 190 Personen der Strassenunterhaltsdienste ausgebildet.

2006 konnten von 100 Befallsmeldungen in 40 Fällen Ambrosiapflanzen gefunden werden. Total wurden 350 Pflanzen gezählt und fachgerecht vernichtet.

2007 war der Befall witterungsbedingt geringer. Es gingen 65 Meldungen ein, wovon an 13 Standorten insgesamt 98 Ambrosiapflanzen festgestellt und bekämpft wurden.

Die Bekämpfungsmassnahmen sollen analog der Aktionen in den Jahren 2006 und 2007 auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden. Die Einwohnergemeinden sind dazu aufgefordert eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Kontrolle von Gemeindestrassen und -wegen, öffentlichen Gartenanlagen, Ruderalflächen (Bauschutt- und Müllablagerungen, Kompostplätze) und Ödland vornimmt. Hauptsächlich im Bereich Ödland, wo die Gefahr der unbemerkten Ausbreitung besonders gross ist, versprechen wir uns dadurch eine bedeutend bessere Kontrolle. Die Gemeindeverantwortlichen sollen von der Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau (Bildungszentrum Wallierhof) ausgebildet werden. Der Kontrollaufwand für die Überwachung und die Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen durch Gemeindeangestellte und Hilfskräfte wird vom Kanton entschädigt und vom Bund zu 50 % rückvergütet.

1.2.2 Weitere invasive Problempflanzen

In der laufenden Revision der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) ist im Anhang 2 eine Liste vorgesehen, in der die zu überwachenden und zu bekämpfenden invasiven Neophyten aufgeführt sind. Die Verabschiedung der revidierten Verordnung ist für das Frühjahr 2008 in Aussicht gestellt worden. Unabhängig von der definitiven Regelung erachtet es der Regierungsrat als notwendig, einige invasive Problempflanzen zu überwachen und zu bekämpfen.

Solche Problempflanzen verbreiten sich oft von Hausgärten aus, wo sie als Zierpflanzen angepflanzt wurden. Später breiten sie sich entlang von Wegen, Strassen und Gewässern oder in Hecken und Wäldern aus und können dort zu den beschriebenen Problemen führen.

Gartenbesitzer sollen deshalb aufgefordert werden auf derartige Problempflanzen zu verzichten, bereits vorhandene zu entfernen oder mindestens dafür zu sorgen, dass sie sich nicht ausserhalb der Gärten ausbreiten. In öffentlichen Arealen sind die Strassenunterhaltsdienste oder das Gemeindepersonal zuständig, um eine Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sollen in den Gemeinden Gemeindeverantwortliche ernannt werden, welche Fragen aus der Bevölkerung zum Umgang mit invasiven Problempflanzen beantworten können.

2. **Beschluss**

2.1 Die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn werden beauftragt, bis Anfang Juni 2008 eine verantwortliche Person zu bestimmen und dem Amt für Landwirtschaft zu melden, welche

- die Befallskontrolle für Feuerbrand und Ambrosia auf Gemeindestrassen und -wegen, öffentlichen Gartenanlagen, Ruderalflächen und Ödland auf dem Gemeindegebiet vornimmt und die entsprechenden Bekämpfungsmassnahmen begleitet und überwacht;
- Meldungen über Feuerbrand entgegennimmt, den Befall überprüft, die Befallsorte auflistet und der Situation entsprechende Massnahmen empfiehlt;

– Kontaktperson ist für die örtliche Bevölkerung bei Fragen über weitere invasive Neophyten.

- 2.2 Die Einwohnergemeinden können den Aufwand des Gemeindeverantwortlichen für Kontrollen und Überwachung von Feuerbrand und Ambrosia detailliert zusammenstellen und jeweils bis spätestens Ende Oktober beim Amt für Landwirtschaft einreichen, um in den Genuss der Bundesunterstützung zu kommen. Der Kontrollaufwand wird mit 43 Franken pro Stunde und einer Entschädigung von 0.60 Franken je Kilometer vergütet. Bei allfällig höheren Ansätzen ist die Differenz durch die Gemeinden zu tragen.
- 2.3 Werden in der revidierten Freisetzungsvorschrift (FrSV, SR 814.911) weitere invasive Neophyten als zu bekämpfende Arten festgesetzt, so sind auf kommunaler Ebene die Gemeindeverantwortlichen für die Durchführung der Bekämpfung zuständig. Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei.
- 2.4 Die Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau bildet die Gemeindeverantwortlichen bis Ende Juni für ihre Aufgaben aus und ist für die notwendige Weiterbildung zuständig. Ausserdem informiert sie die Bevölkerung über die Ausbreitung und Bekämpfung von Feuerbrand.
- 2.5 Der Kanton informiert die Bevölkerung in geeigneter Art und Weise über Massnahmen, welche die Ausbreitung weiterer invasiver Neophyten verhindern.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Landwirtschaft (3)

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, R. Burren

Bau- und Justizdepartement, Amt für Raumplanung, T. Kuske

Departement des Innern

Departement des Innern, Gesundheitsamt, Kantonsarzt

Einwohnergemeinden (125)

VSEG, Geschäftsführer Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil